

# TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977/1986

# TEIL B - TEXT

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN DES FLURSTÜCKS 24/66, FLUR 5, GEMARKUNG KLEINENDORF WERDEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZUGELASSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUBICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.

2. DER TEXT - TEIL B - DER MIT ERLAß DES INNERMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 29. JULI 1974 AZ. IV 876-013/DC-60.5 (33) GENEHMIGTEN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 - GLINDENBERG-WEST - HAT FÜR DIESE SATZUNG IM VÖLLEN UMFANG GÜLTIGKEIT.  
DER TEXT - TEIL B - DER A. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 HAT KEINE GÜLTIGKEIT.

## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN:</b>		
<b>WR</b>	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB
	REINES WOHNGEBIET	§ 9 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB
<b>z.B. GFZ 0,5</b>	GESCHOSSFLÄCHENZahl	§ 20 BauNVO
<b>z.B. GRZ 0,4</b>	GRUNDFLÄCHENZahl	§ 19 BauNVO
<b>z.B. I</b>	Zahl DER VOLLEGSCHESSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 18 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB
<b>0</b>	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
<b>△</b>	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
<b>—</b>	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
<b>—</b>	VERKEHRSPFLÄCHE - GERWEG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOB
<b>—</b>	BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	§ 47 LBO 1983
<b>WD</b>	NUR WALMDÄCHER ZULÄSSIG	
<b>20°-38°</b>	DACHNEIGUNG	
<b>—</b>	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauOB
<b>—</b>	ZU ERHALTENDE KINCKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauOB
<b>—</b>	ANZUPFLANZENDE KINCKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauOB
<b>—</b>	SONSTIGE PLANZEICHEN	
<b>—</b>	MIT GER- u. FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT MINDESTBÜRGERFAHRTSBREITE 18 m UND MIT ANGABE DER BEGÜNSTIGTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauOB
<b>□</b>	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33	§ 9 Abs. 7 BauOB
<b>□</b>	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33	§ 9 Abs. 7 BauOB
<b>□</b>	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5	§ 9 Abs. 7 BauOB
<b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:</b>		
<b>—</b>	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	GEPLANTE BAULICHE ANLAGE
<b>24 66</b>	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
<b>23a</b>	BAUGRUNDSTÜCKSNUMMER	

## ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



M. 1:1000

GEMARKUNG KLEINENDORF FLUR 5

WR	I
GRZ 0,4	GFZ 0,5
0	△
WD	20°-38°

# SATZUNG

DER STADT BAD SEBERG ÜBER DIE

13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 FÜR DAS GEBIET GLINDENBERG-WEST (TEILBEREICH AM KURT-SCHUMACHER-RING, FLURSTÜCK 24/66, FLUR 5, GEM. KLEINENDORF)

ABGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 0.12.1986 (BOBl. S. 2253) SOWIE NACH § 2 DER LANDESBAUVERORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (VOM SCHL. N. 5/86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 13.6.89 U. 13.9.89 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 BAUGB UND GENEHMIGUNG GEM. § 82 Abs. 4 LBO DURCH DEN LANDEKREIS SEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 13. ÄND. DES B-PLANES NR. 33 FÜR DAS GEBIET GLINDENBERG-WEST (TEILBEREICH AM KURT-SCHUMACHER-RING, FLURSTÜCK 24/66, FLUR 5, GEM. KL. ENDORF), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERGASSEN:

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.2.89. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der(n) Seberger Zeitung / Lübecker Nachrichten am 22.2.89. erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauOB ist am 8.3.89. durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.2.89. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am 14.2.89. den Entwurf der 13. Änd. des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 13. Änd. des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.3.89. bis zum 28.4.89. während folgender Zeiten 8:00-12:30 und 14:00-16:30 Uhr öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.3.89. in der Seberger Zeitung am 16.3.89. in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 1-5 wird hiermit bescheinigt. Bad Seberg, den 15.6.89.

Bürgermeister  
*Kultzt*

- Der Entwurf der 13. Änd. des B-Planes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Entwurf der 13. Änd. des B-Planes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 27.12.89. bis zum 29.01.90. während folgender Zeiten 8:00-12:30 und 14:00-16:30 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.12.89. in der(n) Seberger Zeitung / Lübecker Nachrichten bekanntgemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.6.89 u. 13.9.89. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 13. Änd. des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.6.89. von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt u. 13.9.89. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 7-9 wird hiermit bescheinigt. Bad Seberg, den 26.6.89. 2.4.90.

Bürgermeister  
*W.L.L.*

- Die 13. Änd. des B-Planes ist nach § 11 Abs. 1 KulturG BauOB am 23.8.89. dem Landrat des Kreises Seberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 16.5.90. Az. IV 2/61.2/IV 1e erklärt, daß die öffentliche Auslegung der 13. Änd. des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13.6.89. und 13.9.89. öffentlich bekanntgemacht worden ist. Bad Seberg, den 25.5.1990.

Bürgermeister  
*W.L.L.*

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 13. Änd. des B-Planes, die Genehmigung gem. § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Bauarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.05.1990. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 01.06.1990. in Kraft getreten. Bad Seberg, den 01.06.1990.

Bürgermeister  
*W.L.L.*